



Industrie- und Handelskammern
in Bayern

STELLUNGNAHME

zu Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen

vom 31.07.2025

Kurzfassung

Am 21. Mai 2025 hat die Europäische Kommission mit dem „Omnibus IV“ ein Paket zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Small Mid Cap-Unternehmen (SMCs) vorgestellt. Damit will die EU-Kommission Bürokratie abbauen, Investitionen erleichtern und die Innovationskraft europäischer Unternehmen stärken. „Omnibus IV“ soll u.a. Bürokratieentlastungen bei den folgenden EU-Verordnungen bringen: DSGVO, Batterieverordnung, Prospektverordnung, F-Gase Verordnung und MiFID II-Richtlinie.

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag begrüßt die Einführung einer zusätzlichen Mittelstandskategorie („Small Mid Cap“, SMC), die die bisherige KMU-Definition der EU erweitert. Das entspricht einer langjährigen Forderung, um:

- Unternehmen von überbordender Regulierung zu befreien, indem mit Bezug auf die Small Mid Cap Definition Grenzen definiert werden, ab denen komplexere Vorgaben und Berichtspflichten gelten. Unternehmen unter diesen Grenzwerten können gezielt von überbordenden Anforderungen ausgenommen werden.
- Die bisherige Förderpraxis beizubehalten, denn mit Bezug auf die KMU-Definition bleiben die bisherigen Förderkategorien bestehen und die KMU-Fördertöpfe werden nicht übermäßig stark geschmälert.
- Dennoch wird mit der neuen, zusätzlichen SMC-Kategorie die Möglichkeit geschaffen, gezielt z. B. im Bereich Innovation und Internationalisierung zusätzlich fördern zu können.

Die Grenze für die „Small Mid Cap“ Kategorie sollte bei mindestens 500 Mitarbeitern oder darüber liegen, daher erachten wir die angegebenen Grenzwerte von 750

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) ist die Dachorganisation der neun IHKs in Bayern. Alle bayerischen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Folglich spricht der BIHK für rund eine Million Unternehmen aller Größen und Branchen: von Soloselbstständigen und kleinen Familienbetrieben über inhabergeführte mittelständische Unternehmen bis hin zu weltweit tätigen Konzernen. Der BIHK ist nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmen, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Bayern. Seit seiner Gründung im Jahr 1909 ist er die größte Wirtschaftsorganisation im Freistaat Bayern.

Mitarbeitern und bis zu 150 Mio. EUR Umsatz oder 129 Mio. EUR Bilanzsumme als angemessen. Laufende und zukünftige Gesetzesvorhaben, die v.a. für Großunternehmen relevant sind, sollten lediglich für diejenigen Unternehmen gelten, welche die Small Mid Cap-Grenze überschreiten. Dementsprechend sollten diese Vorhaben einen expliziten Bezug zur Small Mid Cap-Grenze enthalten.

Im Einzelnen

Allgemeine Erwägungen zur Festlegung der Grenzwerte

Für viele gesetzliche Vorgaben und Berichtspflichten galt bisher die EU-KMU-Definition, nach der Unternehmen unter 250 Mitarbeitern und bis 50 Mio. EUR Umsatz oder bis 43 Mio. EUR Bilanzsumme als KMU eingestuft wurden.

Häufig haben jedoch auch größere mittelständische Unternehmen nicht die Strukturen, um die für Großunternehmen zugeschnittenen Vorgaben und Regelungen erfüllen zu können. Zur Gewährleistung einer im Verhältnis zur Größe der Unternehmen angemessenen Regulierung verpflichtet sich die EU-Kommission in ihrer Mitteilung „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“, eine neue Definition des Begriffs „kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung“ – sogenannte „Small Mid Caps“ (SMC) - vorzuschlagen. Durch die Schaffung dieser neuen SMC-Kategorie für Unternehmen, die größer als KMU, aber kleiner als große Unternehmen sind, werden Tausende von Unternehmen in der Europäischen Union von auf sie zugeschnittenen Maßnahmen profitieren.

Für die Kategorie der „kleinen Unternehmen mittlerer Kapitalisierung“ (Small Mid Cap, SMC) sollte aus Sicht der bayerischen IHKs ein Grenzwert festgelegt werden, der über 500 Mitarbeitern liegt. Auf Basis der Studie: [Study to map, measure and portray the EU mid-cap landscape - Publications Office of the EU](#) werden im vorgelegten Vorschlag Grenzwerte von 750 Mitarbeitern und bis zu 150 Mio. EUR Umsatz oder 129 Mio. EUR Bilanzsumme als angemessen betrachtet (Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission). Wichtig ist jedoch auch, dass die zugrunde liegenden Abgrenzungen und Berechnungen der Mitarbeiter-, Umsatz- und Bilanzsummenzahlen sowie der Behandlung von verbundenen Unternehmen und Investoren im Gleichklang sind mit denjenigen, die der KMU-Definition zugrunde liegen. Dabei unterstützen wir explizit die Einordnung, dass für bestimmte Arten von Investoren die Vermutung gelten sollte, dass sie keinen beherrschenden Einfluss auf das betreffende Unternehmen ausüben (z.B. Business Angels, Venture Capital, Private Equity, Investment Funds).

Einfluss auf die Förderung

- Wir begrüßen es, dass mit dem KMU-Grenzwert die bisherigen Förderkategorien bestehen bleiben – es sollte grundsätzlich nicht zu einer Schmälerung der Fördertöpfe für KMU kommen.
- Gleichzeitig sehen wir die Anpassung der InvestEU-Verordnung als sinnvoll an, um Small Mid Cap-Unternehmen künftig einen besseren Zugang zu Fördermitteln zu ermöglichen.

- Grundsätzlich kann im Rahmen der neuen Small Mid Cap-Grenze in manchen Bereichen gezielter gefördert werden, was vor allem für den Bereich Innovation und Internationalisierung notwendig ist.

Entbürokratisierung bei EU-Regulierungen

- Die neue Small Mid Cap-Definition kann zur Entbürokratisierung beitragen, indem sie als Grenze definiert wird, ab der bestimmte regulatorische Pflichten erst wirksam werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist dabei, dass in den einzelnen Verordnungen und Richtlinien jeweils Bezug auf die Small Mid Cap-Definition genommen wird. Die Nennung von Einzelwerten für Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme führt dagegen zu Unklarheiten und erhöht den Bürokratieaufwand und ggf. einen später entstehenden Anpassungsaufwand.
- Geplant ist, Erleichterungen/Ausnahmen, z.B. bei Änderungen an der Prospektverordnung (EU) 2017/1129, der Batterieverordnung (EU) 2023/1542, der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, der F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 sowie der MiFID II-Richtlinie (EU) 2014/65 umzusetzen, was wir unterstützen.
- Ziel sollte es jedoch sein, mit den nächsten geplanten Omnibus-Vorhaben bestehende Regulierungen auf Anwendung der SMC-Grenze zu prüfen, so dass sie erst oberhalb der SMC-Grenze gelten. Beispielsweise sollten im Rahmen eines Omnibus-Vorhabens die in der letzten Legislaturperiode beschlossenen und noch in der Pipeline befindlichen Green-Deal-Regelungen auf Entbürokratisierungspotenzial geprüft und entsprechend angepasst werden.

München, 31.07.2025

Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.